

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

31. Dezember 1894.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über den Verkehr ausländischer Handlungsreisender in Rußland und über den Verkehr russischer Handlungsreisender im Ausland, Seite 313. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Wegfall der mehreren Behörden nachgelassenen Befugniß zur Benutzung des Porto-Averfionirungsdemerkts für Sendungen an Empfänger im Ostbaltischbezirk, Seite 315. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Aushebung der in Folge des Todes Seiner königlichen Hoheit des hochseligen Erb-großherzogs Carl August angeordneten Trauerkündgebungen, Seite 316. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Arzneitaxe für 1895, Seite 316. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Befehlsblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 317.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[120] 1. Die vom Reichsamt des Innern in Uebersetzung anher mitgetheilten, von der russischen Regierung in Ausführung des Artikels 12 des deutsch-russischen Handelsvertrags erlassenen Bestimmungen über den Verkehr ausländischer Handlungsreisender in Rußland und über den Verkehr russischer Handlungsreisender im Ausland nebst einer Abschrift des Formulars der Legitimationskarten russischer Handlungsreisender in der französischen Fassung werden zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung für die beteiligten Behörden und Interessenten hierdurch bekannt gemacht.

Weimar, den 11. Dezember 1894.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Uebersetzung.

Bestimmungen

für ausländische Handlungsreisende, die nach Rußland kommen.

Ausländische Handlungsreisende (Commis-voyageurs) sind beim Betreten des Gebietes des russischen Reiches verpflichtet, in einem Grenzzollamte einen Commischein 1. Klasse zu lösen und für einen solchen Schein die vorgeschriebene Steuer zu bezahlen. Dieser Schein, der vom Tage